



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft OKR Dr. Friedrich Ley
Durchwahl 0511 1241-398
E-Mail friedrich.ley@evlka.de

Datum 26.06.2020
Aktenzeichen
Vorgangsnummer

Handlungshinweise für die Seelsorge

Nachdem die Niedersächsische Landesregierung in den zurückliegenden Tagen eine neue Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus verkündet hat, erhalten Sie heute eine überarbeitete Fassung der Handlungshinweise für die Seelsorge. Dies betrifft im Wesentlichen die Seelsorge in den Einrichtungen des Gesundheitswesens, aber auch die Notfallseelsorge und in Teilen auch die gemeindliche Seelsorge oder die Arbeit im Maßregelvollzug bzw. im Gefängnis.

Für die Einrichtungen der Ehe- und Lebensberatung werden seitens der Hauptstelle für Lebensberatung separate Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Bitte beachten Sie auch weiterhin die Informationen und Hinweise auf der Homepage der Landeskirche. Diese Webseite wird kontinuierlich aktualisiert:

https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2

Als übergeordneter Grundsatz für die Seelsorge in Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Justizvollzugs und der Eingliederungshilfe etc. gilt ungeachtet der in Kraft getretenen Lockerungen:

Das Vorgehen in den betreffenden Einrichtungen ist mit den Leitungen der Häuser abzustimmen! Getroffene Absprachen, erteilte Auflagen und Sicherheitshinweise der Verantwortlichen sind strikt einzuhalten.

Seelsorge

Die Präsenz der Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Einrichtungen ist nach den in Kraft getretenen Lockerungen inzwischen wieder deutlich erleichtert. Das Vor-Ort-Gespräch mit Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden und Angehörigen kann und soll unter Einhaltung

der Hygienevorschriften wieder intensiviert werden. Sorgsam abzuwägen sind jedoch in jedem Einzelfall die konkreten Rahmenbedingungen, unter denen Kontakt- und Seelsorgegespräch stattfinden können. In vielen Fällen können Telefonate, Videotelefonie, Post, E-Mail oder ähnliches eine direkte Begegnung ersetzen. Wann immer es dem Sachverhalt angemessen ist, sollten unmittelbare Begegnungen durch medial vermittelte Kontakte ersetzt werden, um dem Abstandsgebot Rechnung zu tragen.

Nicht jedes Seelsorgeanliegen freilich ist unter Verzicht auf direkte Präsenz bearbeitbar. Der Wunsch nach Sterbebegleitung, Segenshandlungen oder Aussegnungen verlangt nach einer persönlichen Gegenwart an Ort und Stelle. Gleiches gilt für die Kontaktpflege zu den Mitarbeitenden der Einrichtungen. Insbesondere bei einer positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens wird die Seelsorge sukzessive in die Vielzahl der Bezüge zurückfinden, die auch vor der Corona-Pandemie betreffende Arbeitsfeld prägten. Nichtsdestotrotz ist Vorsicht geboten. Die Gefährdung durch das Coronavirus hat nach wie vor Bestand. Daher gelten für die unmittelbare Begegnung mit Patient*innen, Bewohner*innen, Inhaftierten, Gästen, Angehörigen und Mitarbeitenden weiterhin die seit März bekannten Maßgaben:

- a) Sofern in der betreffenden Einrichtung bislang keine Corona-Infektionen gegeben ist und der Dienst an den Seelsorgeempfängern keine über die unter folgendem Link abrufbaren Allgemeinempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (rki) hinaus gehenden Maßnahmen zur Eigensicherung erfordert, gilt:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HygieneMassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

- Abstandsregel (ca. 2 m)
- Regelmäßige und gründliche Händedesinfektion (mind. 30 Sek.)
- Husten-Niesen-Protokoll (in die Armbeuge)
- ggf. einfacher Mundschutz

- b) Sofern im Zusammenhang der betreffenden Einrichtung konkrete Corona-Verdachtsfälle gegeben sind oder die Einrichtung in Teilen oder als Ganze unter Quarantäne gestellt ist, gilt:

- Direkter Kontakt zu den betroffenen Bereichen nur dann, wenn persönliche Schutzausrüstung von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Dies umfasst:
 - Schutzmaske (FFP2-3)
 - Schutzbrille o.ä.
 - Kittel
 - Handschuhe
 - Desinfektionsmittel

c) Sofern in der Einrichtung bestätigte Infektionen oder Erkrankungen aufgetreten sind und/oder behandelt werden und eine direkte Mitwirkung von Seelsorgenden in der Intensiv- oder Palliativversorgung von Covid-19-Patienten vorgesehen ist, gilt:

- Maximale persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Diese ist durch die Einrichtungen entsprechend der Ausstattung für Medizin und Pflege zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst:
 - FFP2-3-Maske
 - Schutzbrille o.ä.
 - Kittel
 - Handschuhe
 - OP-Schuhe o.ä.
 - Möglichkeit zur Körperdesinfektion vor Verlassen des Gefahrenbereiches
- Das bedeutet: Ohne Zurverfügungstellung adäquater Schutzausrüstung ist eine direkte Mitwirkung in der Begleitung von Covid-19-Erkrankten nicht möglich bzw. gestattet!

Eigensicherung

Das Angebot der Seelsorge **im Kontext von Corona-Infektionen** grundsätzlich einzustellen, ist nicht zielführend. Dennoch muss in jedem einzelnen Fall die Frage der möglichen Selbst- und Fremdgefährdung neu beantwortet werden.

Dem Selbstschutz ist **hohe** Priorität einzuräumen. Das gilt besonders für diejenigen unter den Seelsorgenden, die selbst zur „Risikogruppe“ zählen. **Mitarbeitende mit entsprechenden Vorerkrankungen sollen in den oben genannten Settings b) und c) nicht eingesetzt werden.**

Im Fall jeder Seelsorgeanfrage müssen bereits im Vorfeld grundsätzliche Informationen eingeholt werden, um die Situation adäquat beurteilen zu können: „Sind Menschen betroffen, bei denen der Verdacht auf die Viruserkrankung besteht oder die unter Quarantäne stehen?“, „Von wem kann ich konkrete Informationen bekommen?“

**Sollten Menschen direkt oder indirekt von der Viruserkrankung betroffen sein, ist grundsätzlich von einem direkten Kontakt abzu-
sehen. Wenn ein Direktkontakt nach Abwägung aller Umstände doch
angezeigt bzw. seelsorglich geboten erscheint, gelten die oben
beschriebenen Sicherheitsregeln** (Schutzausrüstung je nach Gefährdungslage). Grundsätzlich sollte die Verweildauer in prekären Settings so kurz wie möglich gehalten werden. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen zu Gesprächen mit mutmaßlich nicht infizierten Personen ist zum Schutze aller Beteiligten auch jenseits einer bekannten Gefahrenlage so knapp wie möglich zu halten. Soweit es möglich ist, sollen Gespräche per Telefon, Chat, E-Mail, Videokonferenz geführt werden – wohlwissend, dass dies nicht in jedem Fall praktikabel ist (etwa bei Erteilung eines Sterbesegens etc.).

Die Handlungsanweisung des RKI „Hygienemaßnahmen für nichtmedizinische Einsatzkräfte“ (s.u.) ist für den Einzelfall, in denen ein direkter Kontakt zu mit dem Corona-Virus infizierten Personen erfolgt, eine gute Entscheidungsgrundlage. Bitte beachten Sie dazu folgenden Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile